

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 32

Artikel: Einiges über die Kinokunst
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der, wenn auch nicht Mitglieder aus seinen eigenen Reihen, so doch solche, die ihm als branchefundig bekannt, in Vorschlag brächte, Leute, die sich infolge ihrer bisherigen Tätigkeit sei es als Schriftsteller oder Kritiker über grundlegende Sachkenntnis und objektive Beurteilung ausgewiesen. Wird bei der Besetzung der Kommission nur Rücksicht genommen auf die Befähigung moralisierender Kritiker, so ist der Sache alles eher als gedient. Da hilft selbst das Reglement nichts, „das alles Nähere über Rechte und Pflichten der Kommission bestimmen soll.“

Mit der Reglementierung in Reglementen steht in unserm Staatswesen meist noch arg. Weil das Volk zu solchen Reglementen nichts zu sagen hat, vegetieren sie trotz Druck und Härte doch ihr ungestörtes Dasein. Zum mindesten müßte das Reglement mit der Verordnung bekannt werden.

Paragraph 27 lehnt sich „würdig“ allen bereits bestehenden Kino- oder besser Antikino-Verboten an. Er verbietet allen Kindern unter 16 Jahren auch in Begleitung von Erwachsenen den Besuch der Kinos.

Also auch bei uns im Kanton Zürich die gleiche pädagogische Verirrung wie in Basel, Bern etc. Man wähnt zu erziehen, fürs Leben zu stählen, indem man vor jedem Windhauch bewahren will, bedenkt nicht, daß das reale Leben jede Minute tausendfältig einstürmt auf den jungen Menschen. Ihm diese Eindrücke und Einflüsse gewaltjam zu entziehen, heißt an ihm eine Sünde begehen.

Den Menschen bis zur Mündigkeit unter eine Glasglocke zu stellen, heißt nicht, ihn widerstandsfähig und tüchtig zu machen. Da hilft auch das Palliativmittelchen nicht, das in Absatz 1 und 2 des genannten § 27 versteckt liegt. Ausgenommen sind behördlich bewilligte Kindervorstellungen, deren Programm der Genehmigung der lokalen Schul- und Polizeibehörde bedarf. Kindervorstellungen dürfen nur nachmittags stattfinden und sind spätestens um halb 8 Uhr zu beenden. Sie dürfen höchstens einmal in der Woche abgehalten werden. Dem Gemeinderäten wird freigestellt, die Zahl der Kindervorstellungen noch weiter einzuschränken.

Nicht minder kleinlich sind die Vorschriften für die Filmverleihgeschäfte. Was hier bis ins spezifizierteste Detail alles verordnet ist, das grenzt ans Unglaubliche. Da ist pompös umschrieben, in welchem Stockwerk sich die Mitgazine und Vorführungsräume befinden müssen, daß die Vorführungen vor höchstens 10 Zuschauern stattfinden dürfen und daß die h. Feuerpolizei die Anzahl und Größe der Hydranten bestimmt. (!)

Und dann so ganz unvermerkt in die Schlußparagrafen hineingestreut ist der Nervus Rerum, des Staates letzter Anker, die monatliche Gebührentaxe, von der in der letzten Nummer schon die Rede war. Wie „recht und billig“ enthält dann die Gesetzesmacht auch noch Straf- und Uebergangsbestimmungen, die für den Staat das sind, was für den Diktator das Schwert und drohen, daß Uebertretungen dieser Verordnungen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibüße bis zu 200 Fr. bestraft werden. Im Wiederholungsfalle kann der Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion die Bewilligung zum Betriebe d. Unternehmens entziehen.

Wir erfahren also, daß auch der Kanton Zürich an Ki-

norositäten unserm Gewerbe gegenüber keineswegs hinter Basel, Bern, Wallis steht und auch er darf sich des Verdienstes rühmen, die Ausübung eines Erwerbes, der keinen zu unterschätzenden volkswirtschaftl. Faktor darstellt, durch geradezu ruinöse Unterbindungen zu erschweren. Wir wollen freilich hoffen, daß der Entwurf, ehe er Gesetzeskraft erhält, noch einige Modifikationen erfahre, die seine drückenden Härten noch etwas mildert. Die Zeit bis zum Inkrafttreten ist freilich nur kurz bemessen, denn mit 1. Oktober 1915 sollen die Bestimmungen in Kraft treten. Sie können im ganzen Umfange auf die bereits bestehenden Betriebe angewendet werden; in diesem Falle werden von der Polizeidirektion entsprechende Fristen angesetzt.

Für uns wird es sich nun darum handeln, uns mit den neuen Bestimmungen abzufinden, d. h. durch geeintes Vorgehen uns Erleichterungen, wo sie noch möglich sind, zu schaffen, die dem neuen Druck den ausgleichend. Gegen-druck entgegenzusetzen und es wird das möglich sein, so lange der Glaube an die Entwicklungsfähigkeit unserer Branche nicht gänzlich verloren gegangen.

Einiges über die Kinokunst.

Dieser Artikel des „Stuttgarter Neuen Tagblattes“ läßt unserer Branche in wohlthuender Weise Gerechtigkeit widerfahren, weshalb er hier gerne Wiedergabe findet.

Wenn ehemals von Kunst geredet wurde, so dachte dabei niemand an die Filmkunst, die als eine Art Asterkunst, oder als ein Ableger der Bühnenkunst, betrachtet wurde. Dieses Vorurteil entspringt zum Teil den Erfahrungen, die der Kunstliebende mit der Filmtheaterkunst machen mußte, und diese Erfahrungen waren allerdings zum Teil derart, daß man zu einem ablehnenden Urteil kommen konnte. Allein der so Urteilende läßt unseres Erachtens einen sehr schwierigen Umstand außer Betracht, der die Sache sogleich in ein anderes Licht rückt, das ist der Geschmack des Publikums, auf den kein Theater in gleichem Maße Rücksicht zu nehmen hat, wie gerade das Kinotheater. Dieser Geschmack hat sich, wie vielleicht von Anfang an zu erwarten stand, konsequent in der Richtung des effektvollen, knalligen, sensationellen und dabei ölig-sentimentalen Dramas, wenn man schon für das, was auf diesem Gebiete alles geleistet wurde, diesen Begriff anwenden will, entwickelt. Die italienischen und amerikanischen Filme vor allem waren es, die den Geschmack des großen Publikums in der angedeuteten Richtung zu verschlechtern halfen. Wer also gegen diese Art von Dramen seine Angriffe richtet, muß sie vor allem an die Adresse des großen Publikums richten; es ist hier ein ganz ähnlicher Vorgang, wie bei der Operette. Auch hier hat nur der schlechte Geschmack die Erzeugung jener Produkte möglich gemacht, von denen wir hoffen, daß sie durch den Krieg endgültig beseitigt bleiben. Man darf also wohl als bekannt voraussetzen, wie das Kinodrama nicht beschaffen sein darf, um als Kunst gewertet zu werden. Aber daß es eine spezifische Filmkunst

gibt, das eben soll zu beweisen versucht werden, und zu diesem Zweck mögen ein paar Bemerkungen über das eigentliche, innere Wesen des Kinodramas, insbesondere auch in seinem Verhältnis zum Bühnendrama, erlaubt sein.

Eine paradox klingende Behauptung schicken wir voraus, die nämlich, daß das Kinodrama seinem Wesen nach wohl die älteste und ursprünglichste Form des Dramas ist. Es klingt vielleicht glaublicher, wenn wir statt Kino-Mimodrama sagen; der Film tut hier nichts zur Sache. „Im Anfang war die Tat“; bevor das Raimment über Gefühle auf der Bühne war, mußten diese Gefühle selbst dargestellt werden. Vor dem Dichter war der Darsteller, vielleicht der Improvisator, und Dichter waren Zuschauer. Wir haben im Bühnendrama, auch im einfachsten, nicht so sehr eine komplizierte und höhere Form des Mimodramas, als vielmehr eine neue, von demselben nach Konstruktion und Wirkung durchaus verschiedene Form zu erblicken. Beiden ist eines gemeinsam: sie müssen auf die Masse wirken. Das setzt eine Handlung voraus, die des Interesses oder der Teilnahme der Menge sicher sein kann. Diese Handlung wird also in ihrem Wesen in gewissem Sinne stets trivial sein, wird trivial sein müssen; denn die Gefühle lassen sich wohl auf verschiedene Weise, in verschiedenen Zusammenhängen darstellen, können auch aus verschiedenen Motiven entstehen; aber sie bleiben doch immer dieselben. So läßt sich auch die komplizierteste Handlung auf eine einfachere und einfachste zurückdenken. —

Im Bühnendrama, in der Tragödie tritt uns der Dichter entgegen, dem das persönlich Geschauts und Erachtete zum innern Erlebnis, zur Dichtung wurde. Er schafft eine Welt, eine Realität, die mit der unsrigen vielleicht nichts gemein hat, und nur wenn wir uns mit dieser Realität abzufinden vermögen, können wir das Werk in uns aufnehmen. Das Neue, das Unterscheidende im Drama ist nicht der Stoff, die Handlung, sondern die Art, wie sie der Dichter in die von ihm geschaffene Welt hineinstellt und wie er sie dort sich entwickeln läßt. In diesem Sinne kommt also der Handlung, dem äußern Geschehen, eine sekundäre Rolle zu; sie ist der bewegende Faktor und als solcher nicht ohne Bedeutung; aber für das eigentliche Drama und noch mehr für die große Tragödie an sich belanglos. Zweck des Dramas in unserm Sinne, Höhepunkt der Tragödie, ist die innere Erkenntnis, die Selbsterkenntnis des Helden. Diese Erkenntnis, die herauswächst aus dem steten Irrtum über sich, in dem der Held sich bewegt und in dem er handelt, löst in dem Zuschauer die Spannung und das tragische Gefühl aus. Mit andern Worten und allgemeiner ausgedrückt: Der eigentliche Kern der Tragödie, das eigentliche Drama, hat seinen Sitz im Intellekt und greift von dort aus in das Gefühlsleben über.

Anders ist es im Kino- und Mimodrama. Hier fehlt die Welt des Dichters, hier ist in der Tat Realität. Herrscht in Drama und Tragödie die bittere Notwendigkeit, mit der sich des Helden Schicksal erfüllen muß, das er wie ein Gesetz in sich trägt, und das er schließlich nach langem Irren in sich erkennt, so ist im Mimodrama nichts Absolutes, vielmehr ist hier alles relativ, d. h. der Gang der Handlung, die Entwicklung des Helden ist den äußern Einflüssen zugänglich, und wird von ihnen mitbestimmt. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß im Gegensatz zum Bühnendrama,

wo, wie bereits hervorgehoben, der Held und sein Schicksal das Ursprüngliche, das äußere Geschehen aber nur gewissermaßen den Rahmen bildet, ich sage, daß hier der Handlung, dem „Mischen“, eine wesentlich andere Bedeutung zukommt. Es ist das ein Moment, welches Kinodrama und Epos gemeinsam ist, und man könnte das gute Kinodrama in den meisten Fällen auch ganz gut als dramatisierender Roman charakterisieren.

Zu dieser Auffassung von der Struktur des Kinodramas ist man allmählich auf dem umgekehrten Wege der Erfahrung auch bei der Filmbühne angelangt, und man begann Romanstoffe für den Film zu bearbeiten. Natürlich mußten auch hier zuerst Erfahrungen gesammelt werden; denn der Filmregisseur hat eine ungemein schwierige Aufgabe, wenn er den Roman in knappster Form und doch ohne das hier unentbehrliche, schmückende Beiwerk, das dem Kinodrama erst die Stimmung gibt, wiedergeben will. Auch berühmte Romanverfasser haben sich für die Sache interessiert, und als auch wirklich gute Schauspielerkräfte herangezogen wurden, da konnte man etwas erwarten, das als Kunst seiner Art gewertet werden kann.

So steht der neue Film, zu dem Sudermanns Roman „Der Katzensteg“ den Stoff lieferte, fraglos auf einer hohen Stufe. Der Roman, wohl einer der besten, die der jüngere Sudermann schrieb, führt bekanntlich in die Freiheitskriege zurück; aber obgleich das Schicksal der im Mittelpunkt der Handlung stehenden Personen aufs engste mit den großen Ereignissen jener Zeit verknüpft ist, wurde doch mit großem Geschick alles vermieden, was dem Film irgendwie das Aussehen eines der mit Recht so verpönten patriotischen Mührstückchen geben würde. Geschickte Aneinanderreihung der einzelnen Szenen und wirksame Steigerung der lyrisch ausklingenden Handlung sichern dem Stück eine vorzügliche Wirkung. Die Darsteller, unter denen sich auch bekannte Namen, wie Ferdinand Bon und Georg Lengbach befinden, spielen mit jener vornehmen Zurückhaltung, die gerade in der Filmkunst den deutschen Darsteller vom romanischen vorteilhaft unterscheidet. Daß sich die Regie bei diesem Film, der übrigens eine Unsumme gekostet hat, nichts entgehen ließ, um durch die Ausnützung aller, nur eben dem Film zu Gebote stehenden technischen Mittel die Wirkung zu heben, soll nur nebenbei erwähnt werden. So enthält der Film einige in der Natur aufgenommene Szenen — Winterbilder, die Silhouette eines pflügenden Bauern am Abendhimmel, u. a. m. —, die rein für sich betrachtet hochkünstlerisch wirken.“



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Luzern. In einer Ergänzungsverordnung über die Kinematographen-Aussicht hat der Stadtrat bestimmt, daß die Besitzer oder Inhaber von Kinos, die mindestens einen Monat in Luzern betrieben werden, gehalten sind,